

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/23485, 19/24222 –

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020  
zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

### A. Problem

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. März 2018 wurde die im Investitionsschutzabkommen zwischen den Niederlanden und der Slowakei enthaltene Schiedsklausel für unvereinbar mit dem Unionsrecht erklärt. Die Entscheidung des EuGH ist übertragbar auf die Schiedsklauseln in allen anderen bilateralen Investitionsschutzverträgen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander abgeschlossen haben, einschließlich der 14 von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen bilateralen Investitionsschutzverträge.

### B. Lösung

Mit dem am 5. Mai 2020 auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten völkerrechtlichen Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union setzen die EU-Mitgliedstaaten das Urteil des EuGH vom 6. März 2018 um.

Durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die nach Artikel 15 des Übereinkommens vorgesehene Ratifikation geschaffen werden.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

### C. Alternativen

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und Kommunen entstehen nicht.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Übereinkommen ist kostenneutral und bewirkt keine Änderungen im Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind nicht betroffen.

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Das Übereinkommen ist auch für die Verwaltung im Bund, den Ländern und Kommunen kostenneutral.

**F. Weitere Kosten**

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23485, 19/24222 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 18. November 2020

### **Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Klaus Ernst**  
Vorsitzender

**Hansjörg Müller**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Hansjörg Müller

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/23485** wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Auswärtigen Ausschuss und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Bundesrates auf **Drucksache 19/24222** hat der Deutsche Bundestag am 18. November 2020 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur federführenden Beratung und an den Auswärtigen Ausschuss und Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem am 5. Mai 2020 auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten völkerrechtlichen Übereinkommen zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) werden die bilateralen Investitionsschutzverträge, die die Vertragsstaaten untereinander abgeschlossen haben (sogenannte Intra-EU-Investitionsschutzverträge), unter Verzicht auf die Nachwirkungsfristen aufgehoben.

Von der Aufhebung sind alle 14 bilateralen Investitionsschutzverträge betroffen, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeschlossen hat. Mit dem Übereinkommen setzen die unterzeichneten EU-Mitgliedstaaten das Achmea-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 6. März 2018 um. In diesem Urteil hat der EuGH die Schiedsklausel des bilateralen Investitionsschutzvertrags zwischen dem Königreich der Niederlande und der Slowakischen Republik für unvereinbar mit dem Unionsrecht erklärt. Die Entscheidung des EuGH ist übertragbar auf die Schiedsklauseln in allen 195 Intra-EU-Investitionsschutzverträgen, einschließlich der 14 bilateralen Investitionsschutzverträge, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgeschlossen hat.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/23485 in seiner 68. Sitzung am 18. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/23485 in seiner 77. Sitzung am 18. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD dessen Annahme in unveränderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 58. Sitzung am 28. Oktober 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Mai 2020 zur Beendigung bilateraler Investitionsschutzverträge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drucksache 19/23485) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Regelungsvorhaben trägt zur Sicherung und Herstellung gemeinsamer Rahmenbedingungen in der Europäischen Union bei. Daher wird durch das Vorhaben dauerhaftes und nachhaltiges Wirtschaftswachstum im Rahmen

der deutschen/europäischen Nachhaltigkeitsstrategie gefördert (Ziel Nr. 8 und Ziel Nr. 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in Verbindung mit den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen vom 1. Januar 2016).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist nachvollziehbar und plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 94. Sitzung am 18. November 2020 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 19/23485 in unveränderter Fassung zu empfehlen.

Berlin, den 18. November 2020

**Hansjörg Müller**

Berichterstatler





